

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 181/68

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Stefanie L. [REDACTED],

[REDACTED] B. [REDACTED] P. [REDACTED], [REDACTED] H. [REDACTED] N. [REDACTED] USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Naas, Dr. Graf, Zorn und Dr. Weesner

in der Sitzung vom 16. September 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 6. März 1968 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat der Klägerin ein Heilverfahren wegen einer verfolgungsbedingten essentiellen Hypertonie zugesprochen, die weitergehende, auch auf Rente und Kapitalentschädigung gerichtete Klage abgewiesen. Die Revision an den Bundesgerichtshof hat es nicht zugelassen.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 220 Abs. 1 ZPO) eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Die von der Klägerin geltend gemachten psychischen Beschwerden haben nach dem Gutachten des ärztlichen Sachverständigen, Prof. Dr. S., zu keiner Zeit einen Krankheitswert erreicht und die Erwerbsfähigkeit nennenswert gemindert.

85

- 3 -

Der verfolgungsbedingte mäßige Bluthochdruck hat die Erwerbsfähigkeit nach dem Gutachten der ärztlichen Sachverständigen zu keiner Zeit um 25 % oder mehr beeinträchtigt. Der Berufungsrichter hat sich den ärztlichen Gutachten angeschlossen und bei ihrer Würdigung alle in Frage kommenden Umstände berücksichtigt. Rechtsfehler, die die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) rechtfertigen, sind ihm dabei nicht unterlaufen.

Daß der Sachverständige Prof. Dr. S. bei der Beurteilung der Frage, ob die Klägerin unter den von ihr geltend gemachten psychischen Beschwerden leidet, auch ihre Arbeitsleistungen nach der Auswanderung in Betracht gezogen hat, ist nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht hat nicht, wie die Beschwerde meint, § 33 Abs. 1 BEG unrichtig ausgelegt und hat nicht übersehen, daß es auf die Minderung der Erwerbsfähigkeit im allgemeinen Erwerbsleben ankommt, aber auch der vor der Verfolgung ausgeübte Beruf zu berücksichtigen ist. Entgegen der Auffassung der Beschwerde hat das Berufungsgericht festgestellt, daß das verfolgungsbedingte mäßige Bluthochdruckleiden die Erwerbsfähigkeit der Klägerin nur so gering beeinträchtigt, daß die Grenze des § 31 Abs. 1 BEG zu keiner Zeit erreicht worden ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



85

- 4 -

**Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde
der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG,
§ 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.**

Mai

Maaß



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)